

Amtliches Kreis-Blatt für den Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen: Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg., Reklamezeile 50 Pfg.	Ausgabestellen: In Diez: Hofenstraße 36. In Ems: Römerstraße 95.	Druck und Verlag von H. Chr. Sommer, Ems und Diez. Verantw. für die Redaktion P. Lange, Ems.
---	---	---

Nr. 52

Diez, Donnerstag den 2. März 1916

56. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung

**zur Regelung der Preise für Schlachtschweine
und für Schweinefleisch.**

Vom 14. Februar 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Beim Verkaufe von Schlachtschweinen durch den Viehhalter außer im Falle des § 3 darf der Preis für 50 Kilogramm Lebendgewicht, nüchtern gewogen, nicht übersteigen

b) im Regierungsbezirk Wiesbaden ohne den Kreis Biedenkopf, im Kreise Wehlar aus dem Regierungsbezirk Coblenz, in den Kreisen Gersfeld, Fulda, Schlüchtern, Gelnhausen, Hanau (Stadt und Land) vom Regierungsbezirk Cassel, in Hohenzollern, in den Königreichen Bayern und Württemberg, in den Großherzogtümern Baden und Hessen und in den Enklaven Ostheim a. Rhön und Königsberg i. Fr.

für:	Schweine					fette (früher zur Zucht benutzte) Sauen und Eber		
	über 90 bis 160 kg	über 80 bis 90 kg	über 70 bis 80 kg	über 60 bis 70 kg	von 60 kg und darüber	über 150 kg	über 120 bis 150 kg	über 120 kg
	108	98	88	83	78	118	113	93

Der Preis in Spalte 1 erhöht sich bei Schweinen (mit Ausnahme ehemaliger Zuchtsauen und Zuchteber) im Lebendgewichte, nüchtern gewogen, von über 100 bis 110 Kilogramm um 10 vom Hundert, von über 110 bis 120

Kilogramm um 15 vom Hundert, von über 120 bis 140 Kilogramm um 20 vom Hundert, von über 140 Kilogramm um 25 vom Hundert.

Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang. Für die Kosten der Beförderung bis zur nächsten Verladestelle des Viehhalters und die Kosten der Verladung daselbst darf ein Zuschlag nicht erhoben werden; ist aber die Verladestelle weiter als 2 Kilometer vom Standort des Tieres entfernt, so kann für diese Kosten ein Zuschlag zum Höchstpreis berechnet werden, der für je angefangene 50 Kilogramm Lebendgewicht 1 Mark nicht übersteigen darf. Maßgebend ist der Höchstpreis des Bezirkes, in dem sich die Ware zur Zeit des Vertragsabschlusses befindet.

§ 2.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen, insbesondere die auf Grund des § 15 b der Verordnung des Bundesrats über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 in der Fassung vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 728) durch die Landeszentralbehörden gebildeten Viehhandelsverbände, können Abweichungen von den Höchstpreisen für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes anordnen. Zu Abweichungen nach oben ist die Zustimmung des Reichskanzlers erforderlich.

§ 3.

Die Preise für den Verkauf durch den Viehhalter auf dem Markte sowie für den Handel werden durch die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen geregelt.

§ 4.

Der Verkauf von Schlachtschweinen darf nur nach Lebendgewicht erfolgen. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen sind befugt, Ausnahmen zuzulassen; sie haben dabei festzustellen, nach welchem Verhältnis das Lebendgewicht in Schlachtgewicht umzurechnen ist.

§ 5.

Bei Schweinen, die auf die Schlachtviehmärkte aufgetrieben werden, ist der Verkauf, das Vorzeichnen und das Zurückstellen von Schweinen auf Bestellung verboten. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können Ausnahmen zulassen.

Die zuständige Behörde kann Bestimmungen über die Zulassung der Käufer und die Verteilung der Schweine an sie auf den Schlachtviehmärkten erlassen. Schweine, die bis zum Marktschluß unverkauft bleiben, müssen der Gemeinde oder dem Kommunalverbande des Markortes auf deren Verlangen käuflich überlassen werden.

§ 6.

Die zuständige Behörde kann bestimmen, daß frisches Schweinefleisch, das aus anderen inländischen Orten eingeführt wird, nur an den von ihr bezeichneten Stellen verkauft werden darf.

§ 7.

Die Gemeinden sind verpflichtet:

1. Höchstpreise bei der Abgabe an den Verbraucher für die einzelnen Sorten (Stücke) des frischen (rohen) Schweinefleisches, für zubereitetes, insbesondere gepökeltes oder geräuchertes Schweinefleisch, für frisches (rohes) und für ausgelassenes Schweinefett, für gesalzene und geräucherten Speck sowie für Wurstwaren festzusetzen;
2. zu bestimmen, wieviel mindestens vom Schlachtgewicht des Schweines oder welche Teile bei gewerblichen Schlachtungen frisch verkauft werden müssen.

Die Landeszentralbehörden können anordnen, daß die Festsetzungen (Nr. 1) und die Bestimmungen (Nr. 2) anstatt durch die Gemeinden durch deren Vorstand erfolgen. An Stelle der Gemeinden sind die Kommunalverbände befugt und auf Anordnung der Landeszentralbehörden verpflichtet, die vorbezeichneten Festsetzungen und Bestimmungen zu treffen.

Die Festsetzungen (Nr. 1) und die Bestimmungen (Nr. 2) bedürfen der Zustimmung der Landeszentralbehörde oder der von ihr bestimmten Behörden. Diese können die Festsetzungen und Bestimmungen selbst treffen oder Anordnungen hierüber erlassen. Bei den Preisfestsetzungen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß sie die Versorgungsinteressen anderer Bundesstaaten nicht beeinträchtigen. Der Reichskanzler kann Vorschriften über den Ausgleich der Preise erlassen.

§ 8.

Die in dieser Verordnung und auf Grund derselben festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603).

§ 9.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können die Abgabe von Fleisch aus Hauschlachtungen an Dritte gegen Entgelt beschränken oder verbieten.

Die Gemeinden oder Kommunalverbände sind berechtigt und auf Anordnung der Landeszentralbehörden verpflichtet, die gewerblichen Schlachtungen von Schweinen außerhalb der öffentlichen Schlachthäuser zu beschränken oder zu verbieten.

§ 10.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung und bestimmen, wie das Lebendgewicht, nüchtern gewogen (§ 1), zu berechnen ist. Sie bestimmen, wer als Gemeinde, Kommunalverband, als zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 11.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

Er kann Bestimmungen über die Herstellung von Wurstwaren treffen.

§ 12.

Die Vorschriften dieser Verordnung finden keine Anwendung auf aus dem Ausland eingeführte Schweine sowie auf Schweinefleisch, Fett, Wurstwaren und Speck, die aus dem Ausland eingeführt sind. Die gewerbsmäßige Abgabe dieser Waren zu höheren als den in dieser Verordnung vorgesehenen Höchstpreisen darf nicht in Verkaufsstellen erfolgen, in denen inländische Waren dieser Art abgegeben werden.

Die Gemeinden erlassen Bestimmungen über den Vertrieb und die Preisstellung dieser Waren; auf die von ihnen festgesetzten Preise findet § 8 Anwendung. Die Landeszentralbehörden können allgemeine Grundsätze über den Erlaß der Bestimmungen aufstellen.

§ 13.

Wer den Vorschriften in § 4 Satz 1, § 5 Abs. 1 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 2 oder den nach § 5 Abs. 2 Satz 1, § 6, § 7 Abs. 1 Nr. 2, § 9, § 10 Satz 1, § 11 Abs. 2, § 12 Abs. 2 Satz 1 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu eintaufendfünfhundert Mark bestraft.

§ 14.

Die zuständige Behörde kann Geschäftsbetriebe, deren Unternehmer oder Betriebsleiter sich in Befolgung der Pflichten unzuverlässig zeigen, die ihnen durch diese Verordnung oder die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen auferlegt sind, schließen.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Ueber die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 15.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Die Verordnung zur Regelung der Preise für Schlachtschweine und für Schweinefleisch vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 725) sowie die Aenderung dieser Verordnung vom 29. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 788) werden aufgehoben. Jedoch bleiben § 5 daselbst sowie die auf Grund des § 5 festgesetzten Preise so lange bestehen, bis die Preisfestsetzung auf Grund des § 7 dieser Verordnung erfolgt ist. Die von den Landeszentralbehörden auf Grund des § 8a der Verordnung vom 29. November 1915 erlassenen Bestimmungen bleiben in Kraft, bis sie nach § 12 dieser Verordnung abgeändert werden.

Berlin, den 14. Februar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Deßbrück.

Ausführungsanweisung

zur Verordnung zur Regelung der Preise für Schlachtschweine und für Schweinefleisch vom 14. Februar 1916
(Reichs-Gesetzbl. S. 99.)

Zu § 1.

Die Höchstpreise für Schweine sind Erzeugerpreise, sie gelten beim Verkauf durch den Viehhalter (Landwirt oder Mäster) an den Händler oder Fleischer.

Die Feststellung des zu bezahlenden Lebendgewichtes hat „nüchtern gewogen“ zu erfolgen. Die Tiere müssen daher bei ihrer Verwiegung 12 Stunden futterfrei sein, oder bis zur Wage einen Beförderungsweg von mindestens 5 Km. zurückgelegt haben, wenn für die entsprechende Sorte bei bester Ware der Höchstpreis verlangt werden darf.

Jede Nebenabrede über Entschädigungen irgendwelcher Art, Schwarzgeld, Aufladeentschädigung oder dergl., durch die der Höchstpreis umgangen werden soll, ist strafbar.

Zu § 2.

Die Vorstände der auf Grund der Anordnung vom 16. Januar 1916 gebildeten Viehhandelsverbände, im Regierungsbezirk Sigmaringen der Regierungspräsident, sind Stellen, die zur Abänderung der Höchstpreise befugt sind. Abänderungen der Höchstpreise sind im Reichs- und Königlich-Preussischen Staatsanzeiger zu veröffentlichen und sofort dem Zentral-Viehhandelsverband in Berlin anzuzeigen.

Zu § 3.

Die Regelung erfolgt durch die Vorstände der Viehhandelsverbände, im Regierungsbezirk Sigmaringen durch den Regierungspräsidenten.

Zu § 4.

Der Ankauf von Schlachtschweinen beim Viehhalter darf nur nach Lebendgewicht erfolgen. Es ist zulässig, mehrere Schweine zusammen zu einem Einheitspreis für 50 kg Lebendgewicht zu verkaufen oder zu kaufen, doch müssen es Schweine gleicher Gewichtsklasse und gleicher Beschaffenheit sein.

Zu § 5.

Zuständige Stelle in Absatz 1 Satz 2 ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Zuständige Behörde in Absatz 2 ist der Gemeindevorstand.

Die Bestimmung des Abj. 2 bezweckt eine gleichmäßige Berücksichtigung der Käufer, die bisher an dem Markt ihren Bedarf gedeckt haben. Der Gemeindevorstand wird auf Grund der Feststellung, welchen Teil der dem Markttorte zugeführten Schweine der einzelne Käufer bisher erworben hat, die Zulassung vorzunehmen haben. Käufe von Schweinen außerhalb des eigentlichen Marktes sind auf die den Käufern zum Erwerb zuzurechnende Stückzahl anzurechnen.

Die Heeres- und Marineverwaltung deckt ihren Bedarf in der Regel nicht durch Käufe auf dem Markt. Sollte sie ausnahmsweise dazu genötigt sein, so ist die Gemeinde des Markttortes verpflichtet, der Heeresverwaltung die Erlaubnis zum Erwerb von soviel Schweinen, als sie braucht, zu erteilen. Erforderlichenfalls ist die für die anderen Käufer zugelassene Ankaufsmenge im Verhältnis zum dann noch verfügbaren Angebote herabzusetzen.

Zu § 6.

Zuständige Behörde ist der Gemeindevorstand.

Zu § 7.

In Stadtkreisen haben die Festsetzungen (Nr. 1) und die Bestimmungen (Nr. 2) durch den Gemeindevorstand, im übrigen durch den Vorstand des Kreiskommunalverbandes zu erfolgen.

Das Recht der Zustimmung nach Abj. 3 wird dem Regierungspräsidenten, in Berlin dem Oberpräsidenten übertragen.

Nach § 15 bleiben die in § 5 der Verordnungen vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 725) vorgesehenen oder auf Grund des § 5 a. a. O. festgesetzten Preise für Schweinefleisch, Schweinefett usw. bis zum Inkrafttreten der auf Grund dieser Verordnung festzusetzenden Höchstpreise bestehen. Bei der Festsetzung neuer Preise sind einerseits die Stallpreise in den Bezugsgebieten, die Zuschläge für den Handel (§ 3) und die Interessen des Fleischergewerbes, andererseits aber auch die Interessen des Verbrauchers angemessen zu berücksichtigen. Die Regierungspräsidenten haben bei der Preisfestsetzung auf eine den höheren Unkosten des Handels und des Fleischergewerbes in den größeren Städten und Industriegebieten Rechnung tragende Abtufung der Preise hinzuwirken. Ein angemessener Teil des Fleisches ist zu niedrigen Preisen abzugeben und der Ausgleich durch entsprechende Höherbemessung der Preise für die besseren Stücke herbeizuführen. Auf die beschleunigte Durchführung der Preisfestsetzungen ist Wert zu legen.

Zu § 9.

Die Befugnis im Abj. 1 wird den Regierungspräsidenten übertragen. Die Hauschlachtungen für den eigenen Bedarf des Eigentümers der Schweine dürfen Beschränkungen nicht unterworfen werden.

Zu § 10.

Kommunalverbände sind die Landkreise. Wer als Gemeinde und als Vorstand der Gemeinde und der Kommunalverbände anzusehen ist, bestimmen die Gemeindeverfassungsgesetze und die Kreisordnungen. Als Gemeinden im Sinne der Verordnung gelten auch Gutsbezirke.

Zu § 12.

Die Bestimmungen des Erlasses vom 8. Dezember 1915 II 6 16 111 M. f. S., I. A. 1e 13477 M. f. L., V. 14 624 M. d. Z. — sind, soweit sie sich auf den Verkauf ausländischen Schweinefleisches, Schweinefettes usw. beziehen, durch den zweiten Satz des Absatzes 1 des § 12 dieser Verordnung insoweit abgeändert worden, als die genannten Waren nicht mehr in Verkaufsstellen gewerbsmäßig abgegeben werden dürfen, in denen inländische Waren dieser Art abgegeben werden.

Zu § 14.

Zuständige Behörde ist die Ortspolizeibehörde, höhere Verwaltungsbeförde ist der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident.

Berlin, den 16. Februar 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

In Vertretung:

Dr. Göppert.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage:

Graf von Sehsefing.

Der Minister des Innern.

v. Voebell.

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Oberpräsidenten in Potsdam.

J.-Nr. 2051 II.

Diez, den 28. Februar 1916.

Abdruck an die Herren Bürgermeister zur Beachtung.

Zu § 7 bemerke ich, daß der Kreisausschuß von dem ihm übertragenen Befugnissen vorläufig keinen Gebrauch machen wird.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Dubersadt.

I. 1682.

Diez, den 28. Februar 1916.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Diejenigen Herren Bürgermeister, welche meine Umdrucksverfügung vom 29. Januar d. Js., J.-Nr. I. 658, betreffend militärische Vorbereitung der Jugend, noch nicht erledigt haben, werden hieran mit Frist von 3 Tagen erinnert.

Der Landrat.

Dubersadt.

Diez, den 26. Februar 1916.

An die Herren Bürgermeister der Landgemeinden

Betrifft: Familienunterstützungen.

Sie wollen dafür Sorge tragen, daß die Gemeinderichter die zum Schlusse jedes Monats fällige Anzeige über die im Laufe des Monats ausbezahlten Kriegsfamilienunterstützungen an die Kreiskommunalkasse Diez umgehend erstatten. (Es ist nur der Gesamtbetrag für Februar einschließlich etwaiger Nachzahlungen für frühere Monate, soweit sie nicht schon angezeigt sind, anzuzeigen.)

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Uebergangsbestimmung zur Anordnung der Landeszentralbehörden vom 19. Januar 1916, betreffend Errichtung von Viehhandelsverbänden

(veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Wiesbaden, S. 27).

Mit Ermächtigung der Herren Minister der öffentlichen Arbeiten, für Handel und Gewerbe, für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und des Innern wird bestimmt, daß die Vorschrift des § 7 der Satzung des Viehhandelsverbandes für den Regierungsbezirk Wiesbaden, wonach der Ankauf von Vieh beim Landwirt oder Mäster zur Schlachtung, der Ankauf von Vieh zum Weiterverkauf und der kommissionsweise Handel mit Vieh nur denjenigen Verbandsmitgliedern gestattet ist, die von dem Vorstande eine Ausweisarte erhalten haben, erst am 15. März d. Js. in Kraft tritt. Bis zu dem gleichen Termine bedarf es auch zum Verladen von Vieh, welches im Regierungsbezirk Wiesbaden gehandelt ist, noch keiner Ausweisarte.

Ebenfalls wird bis zum 15. März d. Js. von einer Strafverfolgung wegen unterlassener Anzeige über jedes Viehhandelsgeschäft (§ 8 der Satzung) und wegen unterlassener Buchführung (§ 9 der Satzung) abgesehen werden.

Wiesbaden, den 25. März 1916.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.

v. Gizeki.

Diez, den 28. Februar 1916.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Betrifft Schweinehaltung.

Ueberall begegne ich noch der Ansicht, daß demnächst die Hauschlachtungen der Schweine verboten würden. Ich ersuche Sie, sofort diesen irrigen Behauptungen entgegenzutreten und in ortsüblicher Weise bekannt zu machen, daß von den zuständigen Herren Ministern ausdrücklich verfügt worden ist, daß die Hauschlachtungen keinerlei Beschränkungen unterliegen. Die falschen Gerüchte haben zu der höchst bedauerlichen Erscheinung geführt, daß in letzter Zeit die Hauschlachtungen weit über das Bedürfnis hinaus vorgenommen wurden, und daß auch nicht schlachtreife Tiere dem Schlachtmesser zum Opfer gefallen sind. Abgesehen davon, daß die übermäßig vielen Schlachtungen zu einem größeren Verbrauch von Schweinefleisch in den Haushaltungen verleiten, und der Schweinebestand derartig vermindert, daß die Weiterzucht der Schweine ernstlich gefährdet erscheint.

Ich habe zu den Herren Bürgermeistern das Vertrauen, daß sie für die allseitige Belehrung der Bevölkerung Sorge tragen.

Schließlich benutze ich diese Gelegenheit, es den Herren Bürgermeistern zur Pflicht zu machen, bei mir anzufragen, falls irgend welche Zweifel über das Bestehen und die Auslegung von Vorschriften über wirtschaftliche Maßnahmen bestehen.

Der Landrat.

Dubersadt.

Wer Brotgetreide versüttet oder Brot verschwendet, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Seid sparsam im Brotverbrauch!

Holzversteigerung.

Montag, den 6. März, vormittags 10 Uhr,

kommen zur Versteigerung im Distrikt Grubenweg 80:

- 12 Rm. Eichenheit- und Knüppel,
- 48 Rm. Buchenheit- und Knüppel,
- 3 Eichenstämmen von 2,91 Rm. Inhalt.

Buchenbergerwand 54:

- 28 Rm. Eichenheit- und Knüppel,
- 6 Rm. Buchenheit,
- 32 Rm. Reiserknüppel,
- 5 Eichenstämmen von 5,23 Rm. Inhalt.

Zusammenkunft im Distrikt „Grubenweg“ am neuen Grubenschacht.

Fortsetzung nachmittags 2 Uhr im Distrikt Platte 37:

- 60 Rm. Eichen- und anderes Laubholz,
- 3 Nadelholzstämmen von 0,37 Rm. Inhalt,
- 13 Nadelholz-Stangen 1. Klasse,
- 3 Nadelholz-Stangen 2. Klasse,
- 15 Nadelholz-Stangen 3. Klasse,
- 25 Nadelholz-Stangen 4. Klasse,
- 25 Nadelholz-Stangen 6. Klasse.

Oberlahnstein, den 26. Februar 1916.

Der Magistrat.

Schüb.

Holzversteigerung.

**Freitag, den 3. März 1916,
vormittags um 10 Uhr**

anfangend, kommen im Retterter Gemeindewald, Distrikt Aspenköppel, Kirchberg und Himmelstwald

- 37 Eichenstämmen von über 25 Rm. Durchm. mit 21 Rm.,

sodann in einem Ausgebot

- 12 Rm. Eichen-Grubenholz und
- 160 Kiefernstämmen mit 62 Rm.

zur Versteigerung.

Rettert, den 27. Februar 1916.

Gemmer, Bürgermeister.

Holzversteigerung.

Montag, den 6. März 1916,

kommen im Gemeindewald Laufenfelden, Distrikten Gräben, Sonneberg, Dachskauten und Schwarzbachgraben zur Versteigerung:

- 562 Rm. Buchen- und Eichen-Scheit- und Knüppelholz,
- 7300 Stück Buchen- und Eichen-Wellen.

Anfang 9½ Uhr Distr. Gräben, Kaverweg an der Chansee.

Laufenfelden, den 29. Februar 1916.

Bender, Bürgermeister.